

1. Änderung der Geschäftsordnung 2014 des Gemeinderates der Ortsgemeinde Hallschlag vom 17.09.2014

Entsprechend der Änderung der Gemeindeordnung zum 01.07.2016 und der Anpassung der Mustergeschäftsordnung für Gemeinderäte vom 18.08.2016 (MinBl. S 202) wird die Geschäftsordnung des Ortsgemeinderates wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 wird die Verweisung „gemäß § 5 Abs. 2“ gestrichen.
2. § 5 erhält folgende neue Fassung:
§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen
 - (1) Die Sitzungen des Rats sind öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist oder die Beratung in nicht öffentlicher Sitzung aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner erforderlich ist. (2)
 - (2) Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung und Entscheidung über folgende Beratungsgegenstände grundsätzlich ausgeschlossen:
 1. Personalangelegenheiten einzelner Mitarbeiter der Gemeinde,
 2. Abgabensachen einzelner Abgabepflichtiger,
 3. persönliche Angelegenheiten der Einwohner,
 4. Zustimmung zur Festsetzung eines Ordnungsgeldes (§ 19 Abs. 3 GemO),
 5. Vorliegen eines Ausschließungsgrundes (§ 22 Abs. 4 GemO),
 6. Ausschluss aus dem Rat (§ 31 GemO),
 7. Angelegenheiten, in denen das öffentliche Wohl, insbesondere wichtige Belange des Bundes, des Landes, des Landkreises, der Verbandsgemeinde oder der Gemeinde ernsthaft gefährdet werden können; dazu gehören stets Angelegenheiten, die im Interesse der Landesverteidigung geheim zu halten sind,
 - (3) Insbesondere bei folgenden Beratungsgegenständen kann ein Ausschluss der Öffentlichkeit geboten sein:
 1. Rechtsstreitigkeiten, an denen die Gemeinde beteiligt ist,
 2. Grundstücksangelegenheiten,
 3. Vergabe von Aufträgen.
 - (4) Über Anträge, einen Beratungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
 - (5) Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit unverzüglich bekannt zu geben, sofern nicht Gründe des Gemeinwohls oder schutzwürdige Interessen Einzelner dem entgegenstehen.
3. In § 19 Abs. 3 Buchst. b Satz 2 wird die Verweisung „nach § 5 Abs. 2 und 3“ gestrichen.
4. In § 21 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 wird die Verweisung „gemäß § 5 Abs. 2 und 3“ gestrichen.
5. In § 22 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Antrag“ durch das Wort „Beratungsgegenstand“ ersetzt.
6. § 26 wird wie folgt geändert:
 - 6.1 In Absatz 6 Satz 2 werden das Wort „nur“ und die Worte „oder allgemein für alle Sitzungen“ gestrichen.

- 6.2 Absatz 7 erhält folgende Fassung:
„(7) Sollen Tonaufzeichnungen zur Vorbereitung der Niederschrift einer öffentlichen Sitzung für archivarische Zwecke aufbewahrt werden, so kann dies nur mit ausdrücklicher Billigung des Rats geschehen. Der entsprechende Beschluss ist in der Niederschrift festzuhalten. Wird dies nicht beschlossen, sind die Aufzeichnungen bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren; sodann sind sie unverzüglich zu löschen. Die Aufbewahrung der zur Vorbereitung der Niederschrift einer nicht öffentlichen Sitzung gefertigten Tonaufzeichnung für archivarische Zwecke ist nur zulässig, wenn alle Personen, die das Wort ergriffen haben, zustimmen.“
- 6.3 Absatz 8 wird gestrichen.
7. § 27 Abs. 7 erhält folgende Fassung:
„(7) Ändert sich das Stärkeverhältnis der im Rat vertretenen politischen Gruppen, so sind die Mitglieder der Ausschüsse neu zu wählen, wenn sich aufgrund des neuen Stärkeverhältnisses eine andere Verteilung der Ausschusssitze ergeben würde.“
8. § 30 wird wie folgt geändert:
- 8.1 Die Absätze 1 und 2 werden gestrichen.
- 8.2 Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden Absätze 1 bis 4.

Hallschlag, _____

Dirk Weicker
Ortsbürgermeister